

**Satzung des Fahrgastverbandes "PRO BAHN e.V."
- Bundesverband -**

beschlossen am 21.03.1992
zuletzt geändert am 24. März 2012

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Bundesverband führt den Namen "PRO BAHN e.V.". Er ist ein Dachverband.
- (2) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Er wurde am 28. März 1981 in Köln gegründet und ist unter Nr. 6018 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecke des Verbands sind

1. die Verbraucherberatung. Der Verband berät den Fahrgast als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel über die sinnvolle Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, und informiert ihn über seine Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt mit bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben (zum Beispiel Fahrgastbeiräten), und unterstützt deren Arbeit.

2. die Förderung der Volksbildung. Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

(2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt er auch an, die Interessen der Allgemeinheit an Bestand und Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs zu vertreten. Durch die Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

(3) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der gemeinnützigen angeschlossenen Organisationen auf Landesebene und regionaler Ebene im Sinne des obengenannten Verbandszwecks fördert.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit anderen Organisationen zusammen, sofern diese gemeinnützig sind oder es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bundesverbands sind die in den Bundesländern bestehenden "PRO BAHN" - Landesverbände. Mitglied kann nur ein Landesverband sein, der

- gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt,
- mit dem Bundesverband inhaltlich übereinstimmende Zielsetzungen verfolgt, und
- dessen Satzung der Bundesverbandssatzung nicht widerspricht.

Ein Landesverband umfasst mindestens das Gebiet eines Bundeslandes. Er kann auch das Gebiet mehrerer Bundesländer abdecken. Über die Aufnahme in den Bundesverband und die damit verbundene Anerkennung als Landesverband entscheidet der Bundesverbandstag.

(2) 1. Natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder sind nicht Mitglieder im Bundesverband. Die Rechte dieser Mitglieder werden auf der Ebene des Verbandes bestimmt, dem diese Mitglieder angehören.

2. Die Mitgliedsbeiträge der Einzelmitglieder werden vom Bundesverband für alle Untergliederungen, die PRO BAHN als Hauptbestandteil ihres Namens führen, verbindlich festgelegt. Für jede Einzelperson muss die Möglichkeit bestehen, an ihrem Wohnsitz Mitglied einer solchen Untergliederung des Bundesverbands zu sein.

3. Untergliederungen (z.B. Regionalverbände), die im Gebiet mehrerer Landesverbände tätig sind, können allen beteiligten Landesverbänden angehören.

(3) Körperschaften, Institutionen und Gruppierungen, die auf Bundesebene tätig sind und die bundesweiten Aktivitäten des Bundesverbands fördern wollen, können dem Bundesverband als Fördermitglieder beitreten. Sie haben keine Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Einzelpersonen können nur auf besonderen Wunsch Fördermitglieder des Bundesverbands werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Bundesverband b e r e c h t i g t die Landesverbände, durch ihre Organe am gesamten inhaltlichen Verbandsgeschehen des Bundesverbands teilzunehmen, und an die Organe des Bundesverbands Anträge zu stellen.

(5) Die Mitgliedschaft v e r p f l i c h t e t die Landesverbände

- zum Eintreten für die Ziele des Bundesverbands,
- den Namen PRO BAHN als Bestandteil ihres Namens gem. § 4 a zu führen,
- ihre Eintragung als e.V. herbeizuführen,
- zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen des Bundesverbands, sowie
- zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung (§ 6 Abs. 6 d.S.) an den Bundesverband.
- Erklärungen der Einzelmitglieder, die den Bestand der Mitgliedschaft betreffen (Eintritte, Austritte, Zahlungen von Beiträgen) gegen sich gelten zu lassen, wenn sie gegenüber dem Bundesverband abgegeben oder bei ihm eingegangen sind,
- es zu dulden, dass der Bundesverband unmittelbar die Einzelmitglieder der Landesverbände über alle Umstände informiert, die die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder und der Landesverbände im PRO BAHN Bundesverband sowie die Tätigkeit des PRO BAHN Bundesverbandes betreffen,
- im Falle eines Austritts zu diesen Zeitpunkt den Mitgliedern die freie Entscheidung zu ermöglichen, ob sie im PRO BAHN Bundesverband bleiben wollen,
- die Entscheidung von Regionalverbänden, die eingetragene Vereine sind, im PRO BAHN Bundesverband bleiben zu wollen, für und gegen sich und ihre Mitglieder geltend zu lassen. Beim Austritt eines Landesverbandes werden Regionalverbände, die eingetragene Vereine sind, nach Wirksamkeit des Austritts unmittelbar Mitglieder des Bundesverbandes, bis ein neuer Landesverband gegründet und im Vereinsregister eingetragen ist.
- den Mitgliedern des Bundesvorstands oder seinen Beauftragten mit schriftlicher Vollmacht, sowie den Abteilungsleitern Anwesenheits- und Rederecht auf allen Veranstaltungen zu gewähren,
- sofern Mitgliederzahl und geografische Ausdehnung es rechtfertigen, die Bildung von Regionalverbänden zuzulassen. Die Regionalverbände haben die Verpflichtung dieses Absatzes sinngemäß zu

erfüllen,

- die Verwaltung und den Einzug der Beiträge der ordentlichen Mitglieder durch den Bundesverband durchführen zu lassen. Der Bundesverband ist zugleich verpflichtet, diese Mitgliederverwaltung durchzuführen.

Die Landesverbände sollen anstreben, einen eigenen nach Regionen gegliederten Unterbau zu schaffen. Zu diesem Zweck kann sich der einzelne Landesverband auch eine Dachverbandsstruktur geben. Für die Anerkennung von Untergliederungen gilt Absatz 1 auf Landesebene entsprechend.

(6) Die Mitgliedschaft im Bundesverband (ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft) e n d e t durch

a) Austritt zum Ende eines Beitragszeitraumes durch spätestens 1 Jahr vorher abzusendende (Datum des Poststempels) schriftliche Erklärung,

b) Tod bzw. Auflösung oder Aufhebung einer Personenvereinigung,

c) Ausschluss. Dieser kann erfolgen

- bei verbandsschädigendem Verhalten,
- bei Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Bundesverbands,
- bei Wegfall einer Voraussetzung der Mitgliedschaft, oder
- bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Kalenderjahr, durch Beschluss des Schiedsgerichts.

§ 4 a Namensrecht

- (1) Das Recht, den Namen PRO BAHN zu führen, liegt ausschließlich beim PRO BAHN Bundesverband. Nur der Bundesverband und seine Organe und Abteilungen führt den Namen PRO BAHN ohne weiteren Zusatz.
- (2) Die Mitgliedsverbände des PRO BAHN Bundesverbandes sind berechtigt und verpflichtet, den Namen PRO BAHN mit Zusatz des Wortes "Landesverband" und der jeweiligen Bezeichnung des Bundeslandes oder der Bundesländer zu führen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit dürfen die Verbände auch unter Weglassung des Begriffs "Landesverband" auftreten.
- (3) Regionalverbände, die anerkannte Regionalverbände im Sinne der Satzungen der Landesverbände sind und die aus Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes bestehen, sind berechtigt und verpflichtet, den Namen PRO BAHN mit dem Zusatz "Regionalverband" und einer geographischen Bezeichnung zu führen, der ihren räumlichen Tätigkeitsbereich beschreibt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit darf die Bezeichnung auch unter Weglassung des Begriffs "Regionalverband" geführt werden.
- (4) Für weitere Unterorganisationen (Kreisgruppen, Ortsgruppen) gilt Ziffer 3 entsprechend.
- (5) Andere Mitglieder und Mitgliedsorganisationen dürfen die Bezeichnung PRO BAHN nicht führen. Sie dürfen lediglich darauf hinweisen, dass sie Mitglied im PRO BAHN Bundesverband oder in der jeweiligen Untergliederung von PRO BAHN sind.
- (6) Der Bundesverband kann aufgrund Vertrages wirtschaftlichen Organisationen, die ausschließlich den Zwecken des Verbandes dienen, die Erlaubnis erteilen, den Namen PRO BAHN zu führen. Über die Erlaubnis entscheidet der Bundesausschuss.
- (7) In Streitfällen entscheidet über die Führung des Namens PRO BAHN der Bundesausschuss. Gegen die Entscheidung des Bundesausschusses kann der Bundesvorstand und jede von der Entscheidung betroffene Untergliederung das Schiedsgericht anrufen. Entsprechendes gilt, wenn Untergliederungen über die Führung eines Namens einer Gebietskörperschaft oder einer Region im Zusammenhang mit der Führung des Namens PRO BAHN streiten. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist bindend. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (8) Die Rechte am jeweiligen Logo des PRO BAHN Bundesverbandes stehen ausschließlich dem PRO BAHN Bundesverband zu. Die Landesverbände und die anerkannten Regionalverbände sind berechtigt und verpflichtet, das Logo des Bundesverbandes zu führen. Im übrigen gelten die Bestimmungen zur Ziffer 1-7 einschließlich der Schiedsgerichtsklausel für die Verwendung des Logos entsprechend.
- (9) Die Einzelheiten der Verwendung des Logos regelt der Bundesausschuss.

§ 5 Organe

(1) Im Bundesverband bestehen folgende Organe:

- der Bundesverbandstag,
- der Bundesvorstand,
- der Bundesausschuss,
- das Schiedsgericht.

(2) Die Landesverbände und die den Landesverbänden angehörenden Verbände legen in ihrer Satzung Bezeichnung, Aufgaben und Zusammensetzung ihrer Organe fest.

Für Schiedsfälle können sie das Schiedsgericht des Bundesverbands für zuständig erklären.

§ 6 Bundesverbandstag

(1) Der Bundesverbandstag nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung des Bundesverbands wahr und ist dessen höchstes Organ. Er setzt sich aus Delegierten der Landesverbände zusammen.

Die Mitglieder des Bundesvorstands und der Landesvorstände nehmen am Bundesverbandstag beratend teil, soweit sie nicht selbst Delegierte sind.

(2) 1. Für jeweils angefangene 100 Mitglieder entsendet der Landesverband einen Delegierten, mindestens jedoch zwei. Maßgeblich für die Mitgliederzahl sind die Einzelpersonen, die dem Landesverband unmittelbar oder als Mitglied einer vom Landesverband anerkannten Untergliederung (§ 4 Abs. 5 d.S.) angehören. Die aufgrund der Meldungen der Landesverbände vom jeweiligen Jahresbeginn festgestellten Mitgliederzahlen sind für das jeweilige Jahr verbindlich.

2. Das Wahlverfahren und die Amtszeit der Delegierten richtet sich nach der zuständigen Landesverbandssatzung. Die Landesverbandssatzung kann vorsehen, dass die Wahl der Delegierten auf die Untergliederungen (z.B. Regionalverbände) übertragen wird. Die Zahl der Delegierten im Bundesverbandstag erhöht sich hierdurch nicht.

(3) Der Bundesverbandstag kontrolliert die Organe des Bundesverbands. Er ist mindestens einmal jährlich durch den Bundesvorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 4 Wochen (maßgebend ist das Datum des Poststempels) vor seiner Durchführung oder durch rechtszeitige Ausschreibung im Verbandsorgan einzuberufen.

(4) Anträge, die schriftlich vor Einberufung des Bundesverbandstags beim Bundesvorstand eingehen, sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen. Den Delegierten werden die der Tagesordnung zugrundeliegenden schriftlichen Anträge übersandt. Bei anderen oder nicht rechtzeitig eingegangenen Anträgen entscheidet der Bundesverbandstag über ihre Aufnahme in die Tagesordnung.

(5) Der Bundesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen finden nicht statt.

(6) Der Bundesverbandstag hat folgende Hauptaufgaben:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- Entlastung des Bundesvorstands,
- Wahl des Bundesvorstands,
- Wahl des Schiedsgerichts und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung, sowie
- Beschlussfassung über die Satzung und Veränderung des Verbandszwecks des Bundesverbands,

(7) Der Bundesverbandstag wählt aus seiner Mitte die Versammlungsleitung und Protokollführung.

(8) Auf Antrag von einem Drittel der Delegierten oder drei Landesverbänden (wenn die Zahl der Landesverbände weniger als sieben beträgt, von einem Landesverband) oder eines Organs des Bundesverbands ist ein außerordentlicher Bundesverbandstag einzuberufen.

§ 7 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - dem Bundesvorsitzenden,
 - drei Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, und
 - dem Bundesschatzmeister.
- (2) Der Bundesvorstand steuert und koordiniert die gesamte Arbeit des Bundesverbands. Er bereitet die Entscheidungen von Bundesverbandstag und Bundesausschuss vor und sorgt für ihre Durchführung. Es ernennt für die Dauer der Amtszeit die Funktionsträger des Bundesverbands für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Abteilungsleiter); die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Bundesausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind für den Bundesverband einzeln i.S.v. § 26 BGB vertretungsberechtigt. Der Bundesvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der Bundesvorstand kann, wenn die Tagesordnung dies gebietet, Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 8 Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss besteht aus dem Bundesvorstand und je einem Vertreter der Landesvorstände. Die übrigen Organe, Abteilungsleiter und Funktionsträger des Bundesverbands und seiner Einrichtungen nehmen beratend teil. Weitere Mitglieder von Landesvorständen können beratend teilnehmen.
- (2) Der Bundesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Bundesverbands zu grundsätzlichen verkehrspolitischen Fragen und Entscheidungen sowie zu Aktionen vor und sorgt für ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen und verabschiedet den Haushaltsplan. Er entscheidet über die Schaffung von Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Er entscheidet über die Bestätigung der vom Bundesvorstand ernannten Funktionsträger (§ 7 Absatz 2 der Satzung).
- (3) Der Bundesausschuss wird vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer angemessenen Frist, die vom Bundesausschuss durch Geschäftsordnung selbst bestimmt wird; die Frist darf zwei Wochen (Datum des Poststempels) nicht unterschreiten. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Bundesausschusses werden vom gastgebenden Landesvorstand oder vom Bundesvorstand selbst geleitet.

§ 9 Kommissionen und Abteilungen

- (1) Die zuständigen Verbandsorgane können für ihren Aufgabenbereich nach Bedarf für bestimmte Bereiche, Fragen und Projekte maximal für die Dauer der Amtszeit des einsetzenden Organs Kommissionen einsetzen oder Mitglieder in gemischte Kommissionen mehrerer Verbände entsenden. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder von Landesverbänden oder Untergliederungen sein. Die Kommissionen erhalten bestimmte Aufträge von den einsetzenden Organen.
- (2) Verbandsoffene Abteilungen werden vom Bundesausschuss für ihren Aufgabenbereich zur Unterstützung ihrer Arbeit eingerichtet.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Der Bundesverbandstag wählt für die Dauer der Amtszeit des Bundesvorstands ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die aber allesamt nicht Angehörige des Bundesvorstandes oder eines Landesverbands-Vorstandes sein dürfen. Das

Mitglied, das von den vier weiteren Mitgliedern mit der höchsten Stimmzahl gewählt wird, ist stellvertretender Vorsitzender. Er wird automatisch Vorsitzender, wenn dieser von seinem Amt zurücktritt.

- (3) Wählbar zum Schiedsgericht sind alle natürlichen Mitglieder der Landesverbände und ihrer Untergliederungen. Bei Nichtanwesenheit beim Bundesverbandstag muss eine schriftliche Erklärung zur Kandidatur und zur eventuellen Annahme der Wahl vorliegen.
- (4) Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (5) Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Schiedsgerichtes wird auf der nächsten Bundesausschuss-sitzung eine Ergänzungswahl vorgenommen. Die Nachwahl gilt nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (6) Das Schiedsgericht wird auch auf der Ebene der Landesbände und ihrer Untergliederungen tätig, wenn deren Satzungen dies vorsehen oder wenn auf diesen Ebenen kein Schiedsgericht besteht.
- (7) Das Nähere regelt eine Schiedsordnung, die vom Bundesverbandstag beschlossen wird.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Der Bundesverbandstag wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen aus drei verschiedenen Landesverbänden kommen.
- (2) Die Landesverbände können sich, sofern sie nicht eingetragene Vereine sind, der Kassenprüfung des Bundesverbands unterwerfen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen finden zu den Vorständen, zum Schiedsgericht und zum Kassenprüfer auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt. Die reguläre Amtsdauer beträgt mindestens 22, höchstens 26 volle Monate. Ein gewählter Funktionsträger bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben.
Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied bei einem PRO BAHN angehörenden Verband sind. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
- (2) Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen.
- (4) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen oder anderer Personenvereinigungen.
- (5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Abstimmungen müssen im 1. Durchgang ein absolutes und im 2. Durchgang nur ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt.
- (8) Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht abgegeben werden und eine Aussprache findet nicht statt.
- (9) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Protokolle und Geschäftsordnung

- (1) Über die Beschlüsse aller Organe des Bundesverbands sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sind den Landesverbänden bekannt zu machen und können auf Verlangen von den Mitgliedern der Landesverbände bzw. ihrer Untergliederungen bei diesen eingesehen werden.
- (2) Die Geschäftsordnung richtet sich nach den in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages niedergelegten Regeln.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Bundesverbands kann nur von einem eigens dafür einberufenen Bundesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Bundesverbandstag ernennt die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbraucherberatung und die Förderung der Volksbildung.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung, die das Registergericht aus Ordnungsgründen verlangt, gelten als genehmigt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Solange sich noch nicht alle Landesverbände eigene Satzungen gegeben haben, gilt für diese die bisherige Satzung des PRO BAHN-Bundesverbands analog.
- (4) Diese Satzung wurde am 21.03.1992 in Wuppertal von der Bundesversammlung des PRO BAHN-Bundesverbands beschlossen.